



Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

1. Einleitung

2. Sachlage in der Sekundarstufe II

2.1 Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase

2.2 Zentralabitur

3. Nachteilsausgleiche

3.1 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

3.2 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

3.3 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

4. Verfahrensfragen

4.1 Wie wird Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe beantragt und genehmigt?

4.2 Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?

1. Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung oder einer akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich (NTA).

Grundlegende Hinweise zum Nachteilsausgleich enthält die Arbeitshilfe für die Sekundarstufe I, auf die hiermit verwiesen wird:

- Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Der grundsätzliche Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II unverändert fort. Allerdings sind für die Gymnasiale Oberstufe einige abweichende Regelungen und insbesondere im Hinblick auf die Abiturprüfung rechtlich veränderte Bedingungen zu beachten. Insofern müssen die Nachteilsausgleiche aus der Sekundarstufe I hinsichtlich der Bildungsziele der Gymnasialen Oberstufe zu Beginn der Einführungsphase und ggf. im weiteren Verlauf des Bildungsgangs überprüft werden. Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten müssen durch die Schule individuell beraten werden.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe (vgl. APO-GOST § 13 Abs. 7 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern auch in der Sekundarstufe II im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹

2. Sachlage in der Sekundarstufe II

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist in § 13 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) sowie in der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 13 Absatz 7 wie folgt geregelt:

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die

¹ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen über die gesamte Gymnasiale Oberstufe wie in der Sekundarstufe I der Schulleitung. In der Sekundarstufe I gewährte Nachteilsausgleiche müssen nicht unbedingt mit Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe neu beantragt werden, sofern sie nicht auf eine akute Einschränkung bezogen waren. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Art und Umfang des Nachteilsausgleichs noch den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers angemessen sind und ob sie perspektivisch für die Abiturprüfungen genehmigungsfähig wären. Anlässlich der Kurswahl für die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sollte mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten daher über die Gewährung von Nachteilsausgleichen beraten werden. Diese Beratung ist zu dokumentieren.

Sofern bei betroffenen Schülerinnen und Schülern der Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe mit einem Schulwechsel verbunden ist, muss beachtet werden, dass aus den Zeugnissen nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. In diesen Fällen ist eine erneute Beantragung seitens der Betroffenen erforderlich. Die mit der Genehmigung befasste Schulleitung fordert dazu die von der abgebenden Schule angelegte Dokumentation des in der Sekundarstufe I gewährten Nachteilsausgleichs an, sofern die Antragstellenden sie nicht bereits vorlegen konnten.

2.1 Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase

Gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST entscheidet nur in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Genehmigung von beantragten Nachteilsausgleichen. Die zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase sind keine Prüfungen und damit von dieser Regelung nicht betroffen. Maßgeblich ist daher auch hier die Entscheidung der Schulleitung, die im Zweifelsfall die Beratung der oberen Schulaufsicht in Anspruch nehmen kann.

2.2 Zentralabitur

Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Regelung entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht (VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOST). Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler.

Für blinde und stark sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden ggf. modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt (s. 3.2). Darüber hinaus werden in den Abiturprüfungen keine weiteren modifizierten Aufgaben angeboten. Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich bei der Wahl ihrer Abiturfächer beraten werden, um ihre individuellen

Leistungsmöglichkeiten optimal entfalten zu können. Darüber hinaus sollte gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern überlegt werden, wie eine Prüfungssituation gestaltet sein muss, um sie optimal bewältigen zu können und gleichzeitig allen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Nachteilsausgleiche

Der Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, das Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder mit dauernden oder akuten Behinderungen bzw. besonderen Auffälligkeiten eine chancengleiche Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die in einer Behinderung bzw. Auffälligkeit begründete Benachteiligung ausgleichen und dem Grundsatz der Bildungsgerechtigkeit möglichst vollständig entsprechen. Weder sollen damit das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen noch der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden; es geht vielmehr um eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen.

Der Nachteilsausgleich findet Anwendung sowohl im Unterricht in Bezug auf die mündlichen und schriftlichen Leistungen als auch bei Klausuren und mündlichen Prüfungen.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

3.1 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

- Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß § 19 Abs. 5 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Aus-

bildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.

Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden (siehe hierzu aber 3.2).

Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

3.2 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs. Beratung bei der Ermittlung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen und bei Fragen zur möglichen Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler leisten die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Bezirksregierungen.

Nachteilsausgleiche in der Gymnasialen Oberstufe beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung, z.B.:

zeitlich

- für jeden Einzelfall zu bestimmende, klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung von Pausenzeiten

technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B.
 - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - Verwendung eines Laptops (ohne Rechtschreibkorrektur)

räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.
 - blendungsarmer Sitzplatz
 - ablenkungsarme Umgebung in Prüfungssituationen

personell

- Assistenz, z.B. bei Arbeitsorganisation

Gemäß VV 14.23 zu § 14 APO-GOST Absatz 2 muss eine der Klausuren in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Da Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/zusammenhängendes Sprechen) hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im

Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von schwerem Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden den Schulen durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt. Das FIBS stellt ggf. auch modifizierte, aber anforderungsentsprechende zentrale Prüfungsaufgaben zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können innerhalb der Gymnasialen Oberstufe in Ausnahmefällen modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgabenstellungen vorgelegt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen während des Verlaufs der Gymnasialen Oberstufe so begleitet werden, dass sie mit erlernten Strategien und Methoden die Anforderungen im Abitur bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST ist zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, in Bezug auf „4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen“ in der Sekundarstufe II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht in der Sekundarstufe II die folgende, bundesweit geltende KMK-Regelung gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST entgegen:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.

Ein Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe.

3.3 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 19 Abs. 6 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen ebenfalls in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu ver-

merken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Nachteilsausgleiche sind in der Schülerakte zu vermerken. Ein Förderplan wird auch für Schülerinnen und Schüler mit einem genehmigten Nachteilsausgleich, aber ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung empfohlen. Es wird ebenfalls dokumentiert, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde.

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-GOST und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument und ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

4. Verfahrensfragen

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben und der Schulleitung zurückmelden.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld.

4.1 Wie wird Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe beantragt und genehmigt?

Sofern nicht ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden soll, beantragen Eltern oder Lehrkräfte Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Stufenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Schülerakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend. Er wird regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst.

In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

4.2 Wie wird Nachteilsausgleich im Abitur beantragt und genehmigt?

Die Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Abiturprüfung stellt die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht spätestens nach den Herbstferien des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind diese umgehend zu beantragen.

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.

Die Anträge sind an die Dezernentinnen und Dezernenten zu richten, die in der jeweiligen Bezirksregierung für die Gymnasiale Oberstufe zuständig sind. Sie beziehen im Genehmigungsverfahren die Expertise weiterer Dezernentinnen und Dezernenten zur Entscheidungsfindung mit ein.

Zu Beginn eines Jahres werden die vorgesehenen Entscheidungen im Hinblick auf eine einheitliche Genehmigungspraxis bezirksübergreifend durch die oberste Schulaufsicht koordiniert. Dabei wird auch über alle Ausnahmen vom Verfahren beraten und gemäß VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOST im Einvernehmen zwischen oberer und oberster Schulaufsichtsbehörde entschieden.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres erhalten die Schulen durch die jeweilige Bezirksregierung die Rückmeldung zu ihren Anträgen. Bei später eingegangenen Beantragungen von Nachteilsausgleichen wegen akut eingetretener Behinderungen sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.